

Stadt Dornhan
Landkreis Rottweil

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO- vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) in der gegenwärtig geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (GBl. S. 235) i. d. F. vom 25. August 1969 (GBl. S. 208) hat der Gemeinderat der Stadt Dornhan am 01. März 1972 einstimmig folgende Satzung erlassen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Mitteilungsblatt der Stadt Dornhan durchgeführt.

Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages des Mitteilungsblattes als vollzogen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dornhan, den 01. März 1972

gez. Blocher, Amtsverweser